

1970	Ausgegeben zu Bonn am 9. Juli 1970	Nr. 34
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 70	Gesetz zu dem Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben .....	697
2. 6. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 10 und Nr. 11 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu den Regelungen Nr. 10 und 11) sowie der Regelungen Nr. 10 und 11 .....	711
23. 6. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie .....	712

*Dieser Ausgabe liegt für alle Abonnenten eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1970 bei.*

**Gesetz  
zu dem Vertrag vom 31. Mai 1967  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Österreich  
über zoll- und paßrechtliche Fragen,  
die sich an der deutsch-österreichischen Grenze  
bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben**

Vom 3. Juli 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Wien am 31. Mai 1967 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, nebst Briefwechsel vom 12. April 1965 und Notenwechsel vom 31. März 1969 wird zugestimmt. Der Vertrag, der Briefwechsel und der Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, Änderungen der Anlage I des

Vertrages auf Grund seines Artikels 1 Abs. 3 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

**Artikel 3**

Nach Artikel 4 Abs. 5 des Vertrages eingeführte Waren gehen im Falle des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages mit der Einfuhr in die Zollgutverwendung des Unternehmens über, dem sie bewilligt ist.

**Artikel 4**

Soweit für vor Inkrafttreten des Vertrages eingeführte Waren Eingangsabgaben gestundet worden sind, werden sie erlassen, wenn die Waren, wären sie nach Inkrafttreten des Vertrages eingeführt worden, abgabenfrei blieben.

**Artikel 5**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

**Artikel 6**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 25 Abs. 2 sowie der Briefwechsel und der Notenwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Juli 1970

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Dr. Röder

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen  
Möller

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Scheel

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

**Vertrag  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Österreich  
über zoll- und paßrechtliche Fragen,  
die sich an der deutsch-österreichischen Grenze  
bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben**

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
und  
DER BUNDESPRÄSIDENT DER REPUBLIK ÖSTERREICH

sind übereingekommen, über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich beim Bau, bei der Instandhaltung oder Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken sowie beim Betrieb von Staustufen an der deutsch-österreichischen Grenze ergeben, einen Vertrag zu schließen.

Sie haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Josef Löns,  
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Wien,  
Der Bundespräsident der Republik Österreich  
Herrn Dr. Lujo Tončić-Sorinj,  
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

- (1) Die Vertragsstaaten treffen zur Erleichterung
- a) des Baues, der Instandhaltung oder Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken,
  - b) des Betriebes von Staustufen
- an der deutsch-österreichischen Grenze die folgenden Regelungen.

(2) Der Vertrag ist auf die in der Anlage I aufgeführten Staustufen und Grenzbrücken anzuwenden.

(3) Die Regierungen der Vertragsstaaten können durch Vereinbarung das Verzeichnis der Anlage I ändern. Die Vereinbarungen werden durch Austausch diplomatischer Noten in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Im Sinne dieses Vertrages bezeichnen die Begriffe

- a) Staustufe: das Grenzkraftwerk und die Nebenanlagen im Sinne der für ihre Errichtung maßgebenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften vom Baubeginn an;
- b) Grenzkraftwerk: die Kraftwerks- und Schiffahrtsanlagen; bestehend aus Wehranlage, Krafthaus mit Anbauten und Montagehof, Schalt haus, Freiluftschaltanlage, Schleusenanlage mit Vorhöfen, Schleusenmeisterei und alle sonstigen unmittelbar hinzugehörigen Einrichtungen;
- c) Nebenanlagen: die zum Bau, zum Betrieb, zur Instandhaltung oder Erneuerung einer Staustufe neben dem Grenzkraftwerk dienenden Grundstücke,

Bauten und Einrichtungen einschließlich der Schiffahrtsanlagen sowie der Anlagen des Rückstau- und des Unterstromgebietes;

hierzu gehören z. B. Damm- und Brückenbauten, Spundwände, Uferschutzbauten, Be- und Entwässerungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Pumpwerke, Pegelanlagen, Beleuchtungs- und Signalanlagen, Werkstraßen, Hafen- und Dockanlagen mit den dazugehörigen Uferbauten für werkseitige schwimmende Geräte und Fahrzeuge, Anschlußgeleise, Zufahrtsstraßen, soweit der Unternehmer der Staustufe Baulastträger ist, dem Betrieb der Staustufe dienende und im örtlichen Zusammenhang damit stehende Betriebs- und Verwaltungsgebäude sowie für Betriebsangehörige und das Schleusenpersonal bestimmte und im örtlichen Zusammenhang mit dem Grenzkraftwerk stehende Wohngebäude und Werk-siedlungen;

d) Bauzone: das Gelände beiderseits der Staatsgrenze, das für den Bau eines Grenzkraftwerkes oder für den Bau, die Instandhaltung oder Erneuerung einer Grenzbrücke benötigt wird;

e) Werkzone: das Gelände beiderseits der Staatsgrenze, das für den Betrieb, die Instandhaltung oder Erneuerung eines Grenzkraftwerkes benötigt wird;

- f) Wasserfahrzeuge: die auf dem Grenzfluß und einmündenden Nebenflüssen im Gebiet der Staustufe zu ihrem Bau, ihrem Betrieb, ihrer Instandhaltung oder Erneuerung eingesetzten Schiffe und schwimmenden Arbeitsgeräte; z. B. Schwimmbagger, Motorschlepper, Schuten, Bereisungsboote, Eisbrecher, Schwimmkräne sowie sonstige Spezialschiffe;
- g) Grenzbrücke: ein Bauwerk beiderseits der Staatsgrenze zum Überführen von öffentlichen Verkehrswegen über Flüsse, Täler oder andere Hindernisse;
- h) Ein- und Ausgangs- abgaben: die Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle anderen anlässlich der Ein- oder Ausfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben und Gebühren mit Ausnahme der Gebühren bei besonderer Inanspruchnahme der Zollverwaltung.

#### Artikel 3

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten stellen nach gegenseitiger Fühlungnahme und Anhörung des Unternehmens die örtliche Begrenzung der Staustufen sowie der Bau- und Werkzonen fest.

(2) Das Unternehmen hat Bau- und Werkzone, soweit die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nicht Ausnahmen zulassen, zollsicher zu umfrieden.

#### Artikel 4

(1) Waren (z. B. Baustoffe, Betriebsstoffe, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Land- und Wasserfahrzeuge, Baggergut), die aus dem freien Verkehr eines der Vertragsstaaten stammen, sind frei von Ein- und Ausgangsabgaben, wenn sie

- a) unter zollamtlicher Überwachung zum Bau, zur Instandhaltung oder Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken sowie zum Betrieb von Staustufen verwendet werden oder
- b) nach ihrer Ausfuhr zu unter Buchstabe a) genannten Zwecken wieder in den Vertragsstaat zurückgelangen, aus dessen freien Verkehr sie stammen.

Sicherheit wird für solche Waren nicht verlangt. Die Abgabentfreiheit kann nur von Unternehmen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 beansprucht werden.

(2) Die Abgabentfreiheit nach Absatz 1 beschränkt sich für Werksiedlungen, Wohngebäude und Wohnungen in Betriebs- und Verwaltungsgebäuden auf die zum Bau benötigten Waren.

(3) Die Abgabenbefreiung für Kraftfahrzeuge nach Absatz 1 ist davon abhängig, daß die Fahrzeuge von Personen gelenkt werden, die im Besitze eines Grenzübergangsausweises im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 sind.

(4) Werden Waren der im Absatz 1 genannten Art in den Vertragsstaat, aus dem sie ausgeführt worden sind, wieder eingeführt, so bleiben sie nur frei von Eingangsabgaben, soweit die entsprechenden Abgaben bei der Ausfuhr nicht erlassen, erstattet oder vergütet worden sind.

(5) Waren der im Absatz 1 genannten Art dürfen innerhalb der Bau- oder Werkzone in beiden Richtungen ohne zollamtliche Behandlung über die Zollgrenze verbracht werden.

#### Artikel 5

(1) Frei von Ein- und Ausgangsabgaben sind Lebensmittel einschließlich Getränke, die von den in Staustufen

oder Bauzonen beschäftigten Personen als persönliche Verpflegung zum Verbrauch in diesen Gebieten mitgeführt oder ihnen zu diesem Zweck nachgebracht werden, soweit die Mengen den Tagesbedarf nicht übersteigen.

(2) Die Abgabenbefreiung nach Absatz 1 gilt nicht für alkoholische Getränke mit Ausnahme von Bier. Sie gilt bei Kaffee und Tee nur für fertige Getränke.

(3) Für die Ein- und Ausfuhr von Tabakwaren gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vertragsstaaten über den kleinen Grenzverkehr.

(4) Frei von Ein- und Ausgangsabgaben sind Lebensmittel einschließlich Getränke aus dem freien Verkehr eines der Vertragsstaaten, die Werkskantinen in Bauzonen während der Bauzeit in diese Zonen einführen und unter zollamtlicher Überwachung an Personen verkaufen, die in der Bauzone beschäftigt sind und diese Waren auch dort verbrauchen.

#### Artikel 6

Waren, die nach diesem Vertrag abgabenfrei bleiben, sind von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

#### Artikel 7

Für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die in einem der Vertragsstaaten zugelassen und beim Bau, bei der Instandhaltung oder Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken sowie beim Betrieb von Staustufen eingesetzt sind, wird in dem anderen Vertragsstaat Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben. Die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern mit diesen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern in die Staustufen und die Bauzonen sowie innerhalb dieser Gebiete unterliegt nur der Beförderungssteuer des Heimatstaates.

#### Artikel 8

(1) Die Bau- oder Werkzone darf nur betreten, wer einen gültigen Grenzübergangsausweis nach dem Muster der Anlage II bzw. III besitzt. Der von dem einen Vertragsstaat ausgestellte Grenzübergangsausweis berechtigt auch zum Verlassen der Bau- oder Werkzone auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, doch dürfen hierbei der Bereich der Staustufe und die zum Erreichen ihrer einzelnen Teile notwendigen Verbindungswege auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nicht verlassen werden.

(2) Für den Aufenthalt im Bereich der Staustufe und Bauzone auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ist keine Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

(3) Der Grenzübergangsausweis ist auf Verlangen den zuständigen Organen beider Vertragsstaaten vorzuweisen.

#### Artikel 9

(1) Der Grenzübergangsausweis wird auf Antrag von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten den beim Bau, bei der Instandhaltung oder Erneuerung der Staustufen oder Grenzbrücken oder beim Betrieb von Staustufen beschäftigten Personen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer kann bis zu drei Jahren verlängert werden. Wird die Beschäftigung vor Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer beendet, so wird der Grenzübergangsausweis ungültig.

(2) Für Personen, die nicht Angehörige eines der Vertragsstaaten sind, dürfen Grenzübergangsausweise nur dann ausgestellt werden, wenn sie im Besitze eines gültigen Reisepasses oder Paßersatzes sind. Solche Grenzübergangsausweise und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer bedürfen der Gegenzeichnung durch die Aus-

stellungsbehörde des anderen Vertragsstaates. Grenzübertrittsausweise für Angehörige der Vertragsstaaten bedürfen keiner Gegenzeichnung.

(3) Ist eine Gegenzeichnung erforderlich, so hat die Ausstellungsbehörde den Grenzübertrittsausweis vor dessen Aushändigung der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates zu übersenden. Die Gegenzeichnung erfolgt gebührenfrei.

#### Artikel 10

(1) Die Ausstellung eines Grenzübertrittsausweises ist zu versagen, wenn

- a) der Antragsteller den Nachweis über seine Beschäftigung bei einer Staustufe oder einer Grenzbrücke nicht zu erbringen vermag,
- b) der Antragsteller sich über seine Person nicht genügend ausweisen kann,
- c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller den Grenzübertrittsausweis mißbräuchlich benutzen will oder
- d) die öffentliche Sicherheit es erfordert.

(2) Der Grenzübertrittsausweis ist von der Ausstellungsbehörde zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die eine Versagung der Ausstellung gerechtfertigt hätten.

(3) Die Gegenzeichnung eines Grenzübertrittsausweises kann ohne Angabe von Gründen verweigert oder jederzeit widerrufen werden.

#### Artikel 11

Bei Mißbrauch können die Grenzaufsichtsorgane einen Grenzübertrittsausweis vorläufig einbehalten, doch ist er unter Mitteilung des Einbehaltungsgrundes von der Behörde, deren Organ den Grenzübertrittsausweis eingezogen hat, unverzüglich der Ausstellungsbehörde zu übermitteln. Diese hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Entziehung des Grenzübertrittsausweises vorliegen.

#### Artikel 12

(1) Zur Durchführung unaufschiebbarer Arbeiten kann von den Grenzaufsichtsorganen in Einzelfällen das Betreten der Bau- oder Werkzone auch ohne Grenzübertrittsausweis vorübergehend gestattet werden, doch ist hiervon unverzüglich den Grenzaufsichtsorganen des anderen Vertragsstaates Mitteilung zu machen.

(2) Bei Unglücksfällen oder Notständen wie Feuersbrünsten und Naturkatastrophen ist Sanitätspersonen, Feuerwehrleuten und Rettungsmannschaften das Betreten der Bau- oder Werkzone und der Staustufe im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates für die Dauer der Hilfeleistung ohne Grenzübertrittsausweis gestattet.

#### Artikel 13

(1) Unternehmen, die Staustufen oder Grenzbrücken bauen, instandhalten oder erneuern oder Staustufen betreiben, unterliegen für den Vollzug dieses Vertrages innerhalb der Staustufen und der Bauzonen der abgabenbehördlichen Aufsicht jedes der beiden Vertragsstaaten nach dessen abgabenrechtlichen Vorschriften. Zu diesem Zweck haben die Unternehmen die erforderlichen Unterlagen beizubringen.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten treffen nach gegenseitiger Fühlungnahme die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung

- a) des Personen- und Warenverkehrs in die und aus der Bau- oder Werkzone,

- b) des Verbrauchs und der Verwendung der Waren, für die Abgabefreiheit nach Artikel 4 und 5 dieses Vertrages gewährt wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bei der Durchführung der Aufsicht und der Überwachung die erforderliche Hilfe leisten.

#### Artikel 14

Auf die Grenzabfertigung innerhalb der Bau- und Werkzone findet das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. September 1955 über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung, soweit durch die Bestimmungen dieses Vertrages keine abweichende Regelung getroffen wird.

#### Artikel 15

(1) Die Grenzabfertigungs- und Grenzaufsichtsorgane sowie die Organe der abgabenbehördlichen Aufsicht der Vertragsstaaten sind berechtigt, im Dienst den im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates liegenden Teil einer Bau- oder Werkzone zu betreten. Darüber hinaus dürfen die Organe der abgabenbehördlichen Aufsicht, soweit es ihr Dienst erfordert, sich auch im übrigen Teil der Staustufe im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bewegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 dürfen die dort genannten Organe ihre Dienstkleidung tragen und ihre Dienstausrüstung (insbesondere Dienstwaffen, Munition, Dienstfahrzeuge, Nachrichtengeräte, Diensthunde) mit sich führen und müssen einen mit Lichtbild versehenen Dienstausweis bei sich haben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, dürfen sie auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates keine Amtshandlungen vornehmen. Waffengebrauch ist auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nur in Fällen der Notwehr nach dem Recht dieses Staates zulässig.

#### Artikel 16

(1) Die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 3 sind

auf deutscher Seite:

die Oberfinanzdirektion München und das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei;

auf österreichischer Seite:

das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Inneres sowie

- a) wenn es sich um ein Grenzkraftwerk handelt:
  - das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und
  - das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen;
- b) wenn es sich um eine Grenzbrücke handelt:
  - das Bundesministerium für Bauten und Technik.

(2) In den übrigen Fällen werden die Regierungen der Vertragsstaaten einander mitteilen, welche Stellen als zuständige Behörden im Sinne dieses Vertrages zu betrachten sind.

#### Artikel 17

Die Vertragsstaaten werden Personen, die auf Grund der Erleichterungen dieses Vertrages in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gelangt sind, jederzeit ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit formlos zurücknehmen.

## Artikel 18

(1) Die Organe und Dienststellen der Vertragsstaaten unterstützen einander soweit wie möglich zur Verhütung und Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die Rechtsvorschriften, die sich auf den Grenzübertritt von Personen oder die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren beziehen. Sie geben einander hierzu die erforderlichen Auskünfte und gewähren einander Schutz.

(2) Von strafbaren Handlungen, die von den in Artikel 15 genannten Organen des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates begangen werden, ist die vorgesetzte Dienststelle dieses Organes durch die entsprechende Dienststelle des zuletzt genannten Vertragsstaates zu benachrichtigen.

## Artikel 19

Werden gegenüber den in Artikel 15 genannten Organen des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf diesen Dienst strafbare Handlungen begangen, so gelten für die Verfolgung und Ahndung in dem zuletzt genannten Vertragsstaat dessen strafrechtliche Vorschriften zum Schutz von öffentlichen Bediensteten.

## Artikel 20

Für die Amtshaftung sind die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. September 1955 zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates entsprechend anzuwenden.

## Artikel 21

Soweit durch die Bestimmungen dieses Vertrages keine abweichende Regelung getroffen wird, bleibt der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. September 1962 über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr unberührt.

## Artikel 22

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sollen durch die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die im Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Die Gerichte der beiden Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handlungssachen leisten.

## Artikel 23

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 24

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist für die Dauer von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar, danach mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

(2) Im Falle der Kündigung werden die Vertragsstaaten in Verhandlungen über die Möglichkeit einer anderweitigen befriedigenden Regelung der im Zusammenhang mit dem Bau, der Instandhaltung und der Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken sowie mit dem Betrieb von Staustufen entstehenden zoll- und paßrechtlichen Fragen eintreten.

## Artikel 25

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 31. Mai 1967 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Löns

Für die Republik Österreich:

Dr. Lujo Tončić-Sorinj

## Verzeichnis der Staustufen und Grenzbrücken

### I. Staustufen

1. am Eibelebach bei Riefensberg-Oberstaufer
2. an der Saalach in Rott-Freilassing
3. am Inn in Simbach-Braunau
4. am Inn in Ering-Frauenstein
5. am Inn in Eggfling-Obernberg
6. am Inn in Schärding-Neuhaus
7. am Inn in Passau-Ingling
8. an der Donau in Jochenstein-Engelhartszell.

### II. Grenzbrücken

1. Eisenbahnbrücke über die Leiblach an der Eisenbahnstrecke Lindau-Bregenz
2. Brücke über die Leiblach an der Straße Lindau-Bregenz
3. Brücke über die Leiblach an der Fahrstraße Rickenbach-Hörbranz
4. Lochersteg über die Leiblach an dem Weg Eggalden Bad Diezlings
5. Brücke über den Rickenbach an der Straße Niederstaufer Hohenweiler
6. Brücke über den Rickenbach an dem Feldweg Diethen-Weienried
7. Katzenmühlsteg über den Kesselbach von Scheffau (Landkreis Lindau) nach Hirschbergsau (Gemeinde Langen)
8. Hirschbergsauer Steg über den Kesselbach von Scheffau (Landkreis Lindau) nach Hirschbergsau (Gemeinde Langen)
9. Brücke über den Kesselbach an der Straße Neuhaus Allgäu-Hueb
10. Ecklismühlsteg über die Rothach (Rotach) von Scheffau (Landkreis Lindau) nach Thal (Gemeinde Sulzberg)
11. Brücke über den Eyenbach an dem Feldweg Eyenbach-Thal
12. Brücke über den Eyenbach an der Straße Hinterschweinhöf-Sulzberg
13. Brücke über den Eibelebach an dem Fahrweg Krebs (Eibelemühle)-Gullenbach
14. Hehlesteg über den Littenbach nordwestlich Aach bei Oberstaufer
15. Brücke über den Littenbach an der Straße Aach-Springen
16. Brücke über den Dosenbach an der Straße Balder schwang-Hittisau
17. Brücke über die Lappach an dem Fahrweg Balder schwang Feuerstatterkopf
18. Brücke über den Fugenbach an der Fahrstraße Hirschgund (Hirschgunten)-Sibratsgfäll
19. Brücke über den Ach-Bach an dem Fahrweg Hirschgund (Hirschgunten)-Rubachalpe
20. Reichenbachbrücke bei Pfronten-Steinach
21. Eisenbahnbrücke über den Reichenbach an der Eisenbahnstrecke Pfronten-Vils
22. Schwarzbrücke bei Füssen
23. Brücke über den Fischbach an der Straße Lindershof-Plansee
24. Brücke über den Schellbach an der Neidernachstraße zwischen Griesen und Plansee
25. zwei Brücken über den Ribbach an der Straße Vorderriß-Hinterriß
26. Brücke über den Markgraben an der Straße Vorderriß-Hinterriß
27. Rauchstubenbrücke über die Walchen an der Alpenstraße zwischen dem Straßenkreuz „blaue Tafel“ und Fall
28. Geißalmbrücke über die Walchen an der Alpenstraße zwischen dem Straßenkreuz „blaue Tafel“ und Fall
29. Brücke über den Pittenbach an der Abzweigung der Alpenstraße bei der „blauen Tafel“
30. Brücke über den Pittenbach an der Straße von Kreuth nach Achenwald
31. Autobahnbrücke über den Inn bei Kiefersfelden-Kufstein
32. Brücke über den Inn an der Straße Oberaudorf Niederndorf
33. Brücke über den Inn an der Straße Niederaudorf Erl
34. Brücke über den Grenzgraben an der Straße Reit im Winkel-Kössen
35. Steg über den Hinteren Steinbach bei Melleck bei Grenzstein 184 19
36. Steg über den Hinteren Steinbach bei Melleck bei Grenzstein 184 8
37. Brücke über den Steinbach in Melleck bei Grenzstein 184 2
38. Brücke über den Steinbach in Melleck bei Grenzstein 183 8
39. Brücke über den Steinbach an der Straße Melleck-Lofer
40. Brücke über den Steinbach in Melleck beim ehemaligen Elektrizitätswerk (alte Bundesstraße)
41. Brücke über den Steinbach bei Grenzstein 182 (bei Melleck)
42. Brücke (Kesslersteg) über die Saalach bei Melleck (Grenzstein 181 18)
43. Brücke über den Aschauerbach in Schneizlreuth
44. Brücke über den Röthelbach (Augustinerbach) in Bayerisch Gmain bei Grenzstein 50
45. Brücke über den Röthelbach (Augustinerbach) in Bayerisch Gmain bei Grenzstein 48
46. Brücke über den Weißbach an der Straße Bayerisch Gmain-Großgmain
47. Brücke über den Weißbach in Bayerisch Gmain-Leopoldstal bei Grenzstein 43
48. Steg über den Weißbach in Bayerisch Gmain Leopoldstal bei Grenzstein 42 2

49. Brücke über den Weißbach (Durchlaß unter der Straße) in Bayerisch Gmain-Leopoldstal bei Grenzstein 42/1
50. Autobahnbrücke über einen Fuhrweg zwischen dem deutschen Zollamt Schwarzbach-Autobahn und dem österreichischen Zollamt Walserberg-Autobahn
51. Fußgängersteg über die Saalach bei Hausmoning
52. Eisenbahnbrücke über die Saalach an der Bahnstrecke Freilassing-Salzburg
53. Brücke über die Saalach an der Straße Freilassing-Salzburg (Rott)
54. Brücke über die Salzach an der Straße Laufen-Oberndorf
55. Brücke über die Salzach an der Straße Tittmoning-Ettenau
56. Brücke über die Salzach an der Straße Burghausen-Wanghausen
57. Brücke über die Salzach an der Straße Burghausen-Adl
58. Brücke über den Inn an der Straße Simbach-Braunau
59. Eisenbahnbrücke über den Inn an der Bahnlinie Simbach-Braunau
60. Brücke über den Inn an der Straße Eggfling-Oberberg
61. Brücke über den Inn an der Straße Neuhaus-Schärding
62. Brücke über den Osterbach an der Straße Kappel-Oberkappel
63. Brücke über den Osterbach an der Straße Wegscheid-Hanging
64. Brücke über den Finsterbach an der Straße Hartlmühle-Julbach
65. Brücke über den Großen Michelbach (Großen Mühlbach) an der Straße Breitenberg-Hinteranger
66. Brücke über den Gegenbach an der Straße Lackenhäuser-Schwarzenberg

(Seite 1)

(Seite 2)

**Bundesrepublik Deutschland**

Staatswappen

**Grenzübertrittsausweis**

auf Grund des Vertrages über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben.

Nr.

Format: dreiteilig gefaltet, 6 Seiten, 10,5×7,4 cm  
Material: Schreibleinen  
Farbe: grün

Vor- und Zuname

Datum und Ort der Geburt

Staatsangehörigkeit

Art der Beschäftigung

Wohnort im Inland

(Seite 3)

(Seite 4)

Lichtbild

Dienststempel

Unterschrift des Inhabers

Dieser Ausweis berechtigt den Inhaber zum Betreten der Bauzone/Werkzone des Grenzkraftwerkes der Grenzbrücke

und des übrigen auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich gelegenen Teiles der Staustufe und der Verbindungswege.

Der Grenzübertrittsausweis ist auf Verlangen den zuständigen Organen beider Staaten vorzuweisen.

Der Grenzübertrittsausweis verliert bei Beendigung der Beschäftigung seine Gültigkeit und ist sofort zurückzugeben.

Bei Mißbrauch wird der Grenzübertrittsausweis entzogen.

(Seite 5)

(Seite 6)

Dieser Ausweis ist gültig bis .....

Verlängert bis .....

Ausgestellt von .....

Verlängert von .....

Ort und Datum .....

Ort und Datum .....

Dienststempel .....  
Unterschrift .....

Dienststempel .....  
Unterschrift .....

Gegengezeichnet bis .....

Gegengezeichnet bis .....

Gegengezeichnet von .....

Gegengezeichnet von .....

Ort und Datum .....

Ort und Datum .....

Dienststempel .....  
Unterschrift .....

Dienststempel .....  
Unterschrift .....

Anlage III

(Seite 1)

(Seite 2)

**Republik Österreich**

Staatswappen

**Grenzübertrittsausweis**

auf Grund des Vertrages über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben.

Nr.

Format: dreiteilig getaltet, 6 Seiten, 10,5 x 7,4 cm  
Material: Schreibleinen  
Farbe: grün

Vor- und Zuname

Datum und Ort der Geburt

Staatsangehörigkeit

Art der Beschäftigung

Wohnort im Inland

(Seite 3)

(Seite 4)

Lichtbild

Dienststempel

Unterschrift des Inhabers

Dieser Ausweis berechtigt den Inhaber zum Betreten der Bauzone/Werkzone des Grenzkraftwerkes der Grenzbrücke

und des übrigen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Teiles der Staustufe und der Verbindungswege.

Der Grenzübertrittsausweis ist auf Verlangen den zuständigen Organen beider Staaten vorzuweisen.

Der Grenzübertrittsausweis verliert bei Beendigung der Beschäftigung seine Gültigkeit und ist sofort zurückzugeben

Bei Mißbrauch wird der Grenzübertrittsausweis entzogen.

(Seite 5)

(Seite 6)

Dieser Ausweis ist gültig bis .....

Verlängert bis .....

Ausgestellt von .....

Verlängert von .....

Ort und Datum .....

Ort und Datum .....

Dienststempel .....  
Unterschrift .....

Dienststempel .....  
Unterschrift .....

Gegengezeichnet bis .....

Gegengezeichnet bis .....

Gegengezeichnet von .....

Gegengezeichnet von .....

Ort und Datum .....

Ort und Datum .....

Dienststempel .....  
Unterschrift .....

Dienststempel .....  
Unterschrift .....

## Briefwechsel

Der Vorsitzende der  
Deutschen Delegation

Passau, den 12. April 1965

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß bei den Verhandlungen über den Abschluß des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, Einvernehmen über folgende Punkte bestand:

## 1. Zu Artikel 1 Absatz 1:

Soweit in anderen deutsch-österreichischen Verträgen oder Vereinbarungen zoll- und paßrechtliche Befreiungen oder Erleichterungen für den Bau und die Instandhaltung von in der Anlage I aufgeführten Grenzbrücken vorgesehen sind, gehen ihnen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.

## 2. Zu Artikel 2 Buchstabe c:

Der Begriff „im örtlichen Zusammenhang“ in Artikel 2 Buchstabe c ist nicht eng auszulegen. Den Erfordernissen des Unternehmens ist in vertretbarer Weise Rechnung zu tragen. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bereits bestehenden Werksiedlungen (z. B. die Werksiedlung der Donaukraftwerk Jochenstein AG in Engelhartzell) gilt der örtliche Zusammenhang als gewahrt.

## 3. Zu Artikel 2 Buchstabe d und e:

Bei der Auslegung der Begriffe Bauzone und Werkzone sind nicht nur die betriebstechnischen, sondern auch die zollrechtlichen und grenzpolizeilichen Belange zu berücksichtigen.

## 4. Zu Artikel 13:

Zu den Organen der abgabenbehördlichen Aufsicht gehören auch die Organe der Buch- und Betriebsprüfung der beiderseitigen Abgabenverwaltungen.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für die Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Bail

An den  
Vorsitzenden der Österreichischen Delegation  
Herrn a. o. Gesandten und bev. Minister  
Dr. Edmund Josef Krahl  
Passau

Der Vorsitzende der  
Österreichischen Delegation

Passau, den 12. April 1965

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, welcher folgendermaßen lautet:

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß bei den Verhandlungen über den Abschluß des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, Einvernehmen über folgende Punkte bestand:

## 1. Zu Artikel 1 Absatz 1:

Soweit in anderen deutsch-österreichischen Verträgen oder Vereinbarungen zoll- und paßrechtliche Befreiungen oder Erleichterungen für den Bau und die Instandhaltung von in der Anlage I aufgeführten Grenzbrücken vorgesehen sind, gehen ihnen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.

## 2. Zu Artikel 2 Buchstabe c:

Der Begriff „im örtlichen Zusammenhang“ in Artikel 2 Buchstabe c ist nicht eng auszulegen. Den Erfordernissen des Unternehmens ist in vertretbarer Weise Rechnung zu tragen. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bereits bestehenden Werksiedlungen (z. B. die Werksiedlung der Donaukraftwerk Jochenstein AG in Engelhartzell) gilt der örtliche Zusammenhang als gewahrt.

## 3. Zu Artikel 2 Buchstabe d und e:

Bei der Auslegung der Begriffe Bauzone und Werkzone sind nicht nur die betriebstechnischen, sondern auch die zollrechtlichen und grenzpolizeilichen Belange zu berücksichtigen.

## 4. Zu Artikel 13:

Zu den Organen der abgabenbehördlichen Aufsicht gehören auch die Organe der Buch- und Betriebsprüfung der beiderseitigen Abgabenverwaltungen.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für die Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar.

Ich habe die Ehre, Ihnen mein Einverständnis hierzu mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Krahl

An den  
Vorsitzenden der Deutschen Delegation  
Herrn Ministerialdirigenten  
Dr. Theodor Bail  
Passau

## Notenwechsel

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Wien, den 31. März 1969

Herr Bundesminister!

Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf den am 31. Mai 1967 in Wien unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Für Pflanzen, Pflanzenteile, Pflanzenerzeugnisse und Erde, die nach Artikel 4 Abs 1 und Artikel 5 Abs 1 des Vertrages frei von Eingangsabgaben sind, wird auf die Beschränkung der Einfuhr über bestimmte Einlaßstellen, die Beibringung von Pflanzengesundheitszeugnissen sowie auf die Durchführung von Untersuchungen und Entseuchungen verzichtet.

Jeder der beiden Vertragsstaaten kann aus phytosanitären Gründen die Anwendung dieser Vereinbarung vorübergehend aussetzen. Einführung und Aufhebung dieser Maßnahme sind dem anderen Vertragsstaat unverzüglich auf diplomatischem Weg mitzuteilen. Jeder der beiden Vertragsstaaten kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen; die Kündigung wird drei Monate nach Eingang ihrer Notifikation beim anderen Vertragspartner wirksam.

Falls sich die österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei den Staustufen und Grenzbrücken ergeben, in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Löns

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Österreich  
Herrn Dr. Kurt Waldheim

Der Bundesminister  
für Auswärtige Angelegenheiten

Wien, am 31. März 1969

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Empfang der Note Eurer Exzellenz vom 31. März 1969 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf den am 31. Mai 1967 in Wien unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Für Pflanzen, Pflanzenteile, Pflanzenerzeugnisse und Erde, die nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 des Vertrages frei von Eingangsabgaben sind, wird auf die Beschränkung der Einfuhr über bestimmte Einlaßstellen, die Beibringung von Pflanzengesundheitszeugnissen sowie auf die Durchführung von Untersuchungen und Entseuchungen verzichtet.

Jeder der beiden Vertragsstaaten kann aus phytosanitären Gründen die Anwendung dieser Vereinbarung vorübergehend aussetzen. Einführung und Aufhebung dieser Maßnahme sind dem anderen Vertragsstaat unverzüglich auf diplomatischem Weg mitzuteilen. Jeder der beiden Vertragsstaaten kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen; die Kündigung wird drei Monate nach Eingang ihrer Notifikation beim anderen Vertragspartner wirksam.

Falls sich die österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei den Staustufen und Grenzbrücken ergeben, in Kraft tritt.“

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Bundesregierung der Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmt und somit die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, welche gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei den Staustufen und Grenzbrücken ergeben, in Kraft tritt.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung verbleibe ich

Dr. Waldheim

Seiner Exzellenz  
dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Josef Löns  
Wien

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
der Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 10 und Nr. 11  
nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958  
über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung  
der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen  
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung  
(Verordnung zu den Regelungen Nr. 10 und 11)  
sowie der Regelungen Nr. 10 und 11**

**Vom 2. Juni 1970**

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 12. Februar 1970 zu den Regelungen Nr. 10 und 11 (Bundesgesetzbl. II S. 57) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 24. Mai 1970

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage sind die Regelungen Nr. 10 und 11 gemäß Artikel 1 Abs. 8 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 857) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Bonn, den 2. Juni 1970

Der Bundesminister für Verkehr  
Leber

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Weltorganisation für Meteorologie**

**Vom 23. Juni 1970**

Das Übereinkommen über die Weltorganisation für Meteorologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 18) ist nach seinen Artikeln 3 Abs. b und 33 für  
Südjemen am 27. Februar 1969  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 112).

Bonn, den 23. Juni 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank